

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 112. Freitag, den 22. April, 1825.

## Die Kingsbench in London.

(Beschluß.)

Ein schönes Kaffeehaus, dessen Fenster die Aussicht nach dem reizenden St. Georgsfelde gewähren, ist mit allen Zeitungen und Journalen versehen. Man trifft beständig gute Gesellschaft an, oft von sehr respectablen Personen, die durch Unglücksfälle zurückgesetzt worden sind. In diesem Kaffeehause schrieb der berühmte Prediger *Horne* sehr gründliche Bemerkungen über die englische Gesetzgebung; — *Willes*, dieser in Deutschland so sehr verehrte Mann, machte hier den Entwurf zu seinem künftigen Glück und führte ihn nachher mit Muth und Klugheit glücklich aus. — *Robney* lebte hier wenig Monate vorher, ehe er das Kriegstheater betrat, und durch seine Thaten die Bewunderung von Europa auf sich zog.

Gewisse Distrikte in der Nachbarschaft der Kingsbench und der Fleet werden die *Kules* genannt, die einen Bezirk von ungefähr zwei englischen Meilen in sich begreifen. Innerhalb dieser *Kules* kann der Gefangene nicht allein spazieren gehen, sondern auch ganz und gar wohnen, wenn er einen Bürgen hat, der für ihn gutschagt, nicht seine Schulden zu bezahlen, sondern bloß, daß der Schuldner nicht entweichen werde. Hierzu gehört eine genaue Kenntniß seiner Lage, und ein gewisses Zu-

trauen, das man bei den Engländern häufiger, als bei allen andern Nationen findet. Der Bürge giebt seine Verschreibung, im Entweichungsfall alles zu bezahlen, an den Marschall der Kingsbench\*), der für den Gefangenen mit seinem Vermögen haften muß. Uebertritt er die *Kules*, so setzt er sich in Gefahr, von neuem arretirt zu werden und alles Zutrauen zu verlieren.

So sehr alles dieses die Kingsbench von allen Gefängnissen der Erde auszeichnet, so merkwürdig ist zugleich ihre innere republikanische Verfassung. Der Marschall hat, wie bereits gesagt, nicht das Geringste innerhalb der Mauern zu befehlen, auch betritt er höchst selten das Innere eines Gebäudes, das doch ihm selbst anvertraut ist. Ein jeder Gefangener beiderlei Geschlechts ist Mitglied dieser Republik und genießt mit allen andern gleiche Rechte. Man wählt einen Ausschuß und einen Vorsitzer, die sich wöchentlich einmal versammeln, um alles Nöthige zu reguliren. Man schlichtet Streitigkeiten, macht Polizeiverordnungen, hört Klagen an und fällt Dekrete, kurz, man handelt ganz wie in einem Freistaate. Ein Jeder hat das Recht, den Ver-

\*) Die Einkünfte eines Marschalls der Kingsbench sind an 3000 Pfund Sterling, seine Bemühungen aber dafür sehr gering, weil er nichts mit dem Innern des Gefängnisses zu thun hat; allein seine Bürgschaft ist sehr groß, da er bei den Entweichungen der Gefangenen Selbstschuldner wird.